

Frankfurter Symposium vom Dezember 2000 und befaßt sich mit den Merkmalen und der Bedeutung des ma. Rechts vor und nach der Rezeption des gelehrten Rechts. Nach dem einleitenden Aufsatz von Bernd KANNOWSKI, Rechtsbegriffe im Mittelalter. Stand der Diskussion (S. 1–27), folgen: Albrecht CORDES, Rechtsgewohnheiten in lübischen Gesellschaftsverträgen (S. 29–41). – Jürgen WEITZEL, „Relatives Recht“ und „unvollkommene Rechtsgeltung“ im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum „mittelalterlichen Rechtsbegriff“ (S. 43–62). – Karl KROESCHELL, Theophanu und Adelheid. Zum Problem der Vormundschaft über Otto III. (S. 63–77), sieht die Regelung der Vormundschaft in den Jahren 984–994 beeinflusst durch Justinians Novelle 118 cap. 5 von 534. – Gerd ALTHOFF, Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter (S. 79–92), setzt sich mit der Kritik von Rechtshistorikern an seinen „Spielregeln der Politik“ (vgl. DA 54, 767 f.) auseinander. – Yoichi NISHIKAWA, Die Entwicklung der königlichen Gesetzgebung in Deutschland in der Spätstaufferzeit (S. 93–110), beschäftigt sich mit der Idee und Gestaltung der königlichen Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 13. Jh., die heterogen war und keinen „grundsätzlichen Neuanfang“ bedeutete. – Gerhard DILCHER, Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter (S. 111–153).
K. N.

Detlef LIEBS, Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert) (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. N. F. 38) Berlin 2002, Duncker & Humblot, 332 S., ISBN 3-428-10936-8, EUR 68. – Einer unbekannten Quelle verdankt sich der bei Benedictus Levita *Additio IV*, 160 anzutreffende Spruch, die *Lex Romana* sei *omnium humanarum mater legum*. Dem (Fort-)leben dieser Mutter aller Gesetze (und ihrer Diener) im Gallien der Spätantike und des frühen MA widmet sich dieses Buch, das gewiß kein literarischer Schnellschuß ist: Bis in die 70er Jahre reichen die Vorarbeiten zurück, und im Frühjahr 1983 begann die Niederschrift: kein Wunder, daß zwischenzeitlich Einzelteile „in Festschriften und sonstigen Sammelbänden“ (vgl. S. 7 f.) vorab veröffentlicht wurden und hier in überarbeiteter Form wiederzufinden sind. Das Buch gliedert sich in 4 Großkapitel, von denen 3 wieder gleichermaßen unterteilt sind: Das „römische“, „gotisch-burgundische“ und „fränkische Zeitalter“ wird jeweils in einem Unterkapitel abgehandelt. Das erste Kapitel ist dem personalen Zugriff gewidmet: Wer läßt sich als ‚Jurist‘ namentlich fassen? Dabei ist die Beantwortung der Frage, ab wann wer als ‚Jurist‘ bezeichnet werden darf, m. E. nicht ganz unproblematisch: Schließlich gab es je länger je weniger so etwas wie ein „Reichsstaatsexamen“. Aber immerhin, insgesamt lassen sich 26 Namen ausfindig machen (unter den a-Nummern sind diejenigen verzeichnet, die in der Literatur zumindest gelegentlich als Rechtskenner betrachtet werden, aber nach der hier gültigen Definition nicht als ‚Juristen‘ gelten dürfen, etwa Venantius Fortunatus oder Leodegar von Autun). Das zweite Kapitel wendet sich der verfügbaren Rechtsliteratur zu. Dabei wird zwischen „importiertem“ und in Gallien entstandenem Schrifttum unterschieden und alles abgehandelt: „vom bescheidensten Machwerk bis zum würdigen Gesetzbuch“ (S. 109). Das dritte